



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem BürgerBüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

11. Jahrgang

19. November 2007

Nr. 63

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 76 „Audi Autohaus an der Magdeburger Chaussee“</i>	1
2. <i>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 68 für das Gebiet „Am Niegripper See – Niegripper Seite“</i>	4
3. <i>Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gewerbegebiet „Troxel“ Erweiterung im westlichen Bereich</i>	7

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 76 „Audi Autohaus an der Magdeburger Chaussee“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. November 2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 „Audi Autohaus an der Magdeburger Chaussee“ in der Fassung vom 1. Oktober 2007 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o. g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Gebiet umfasst die Flurstücke der Gemarkung Burg in der Flur 25 mit den Flurstücken 10075, 10076, 10173 (teilweise), 10078, 10079, 10081, 10082, 10084, 10085, 10086, 10087, 10088, 10089, 10090, 10091, 10092 (teilweise), 10093, 10095, 10097, 283/2, 1870/280 und 1868/279. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist in nachfolgender Übersichtskarte dargestellt.

Ziel des Bebauungsplanes:

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Audi Autohaus“ ist am 7. Mai 1999 in Kraft getreten. Eine Realisierung des Vorhabens entsprechend des Planes ist erfolgt.

Die Autohaus Burg Immobilien Verwaltungs GmbH beabsichtigt nun eine Erweiterung des Verkaufsgebäudes mit einem Showroom.

Da in dem 1999 beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur das konkrete Vorhaben Inhalt war, welches auch umgesetzt wurde, ist die geplante Erweiterung planungsrechtlich nicht zulässig.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplanes in den Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes von 1999, ebenso soll der Bebauungsplan die Sicherung der Vorhaltefläche für einen evtl. Ausbau der Kreuzung mit einem Kreisverkehr durch entsprechende Festsetzungen ermöglichen.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Das Planverfahren wird als ein Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt und wurde im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Daher wird nach § 13a Abs. 3 Satz 1 keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich und auch nicht durchgeführt.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher **in der Zeit vom 26. November 2007 bis zum 4. Januar 2008** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag u. Freitag 9.00-12.00 Uhr

Dienstag 13.30-16.00 Uhr

Donnerstag 13.30-17.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

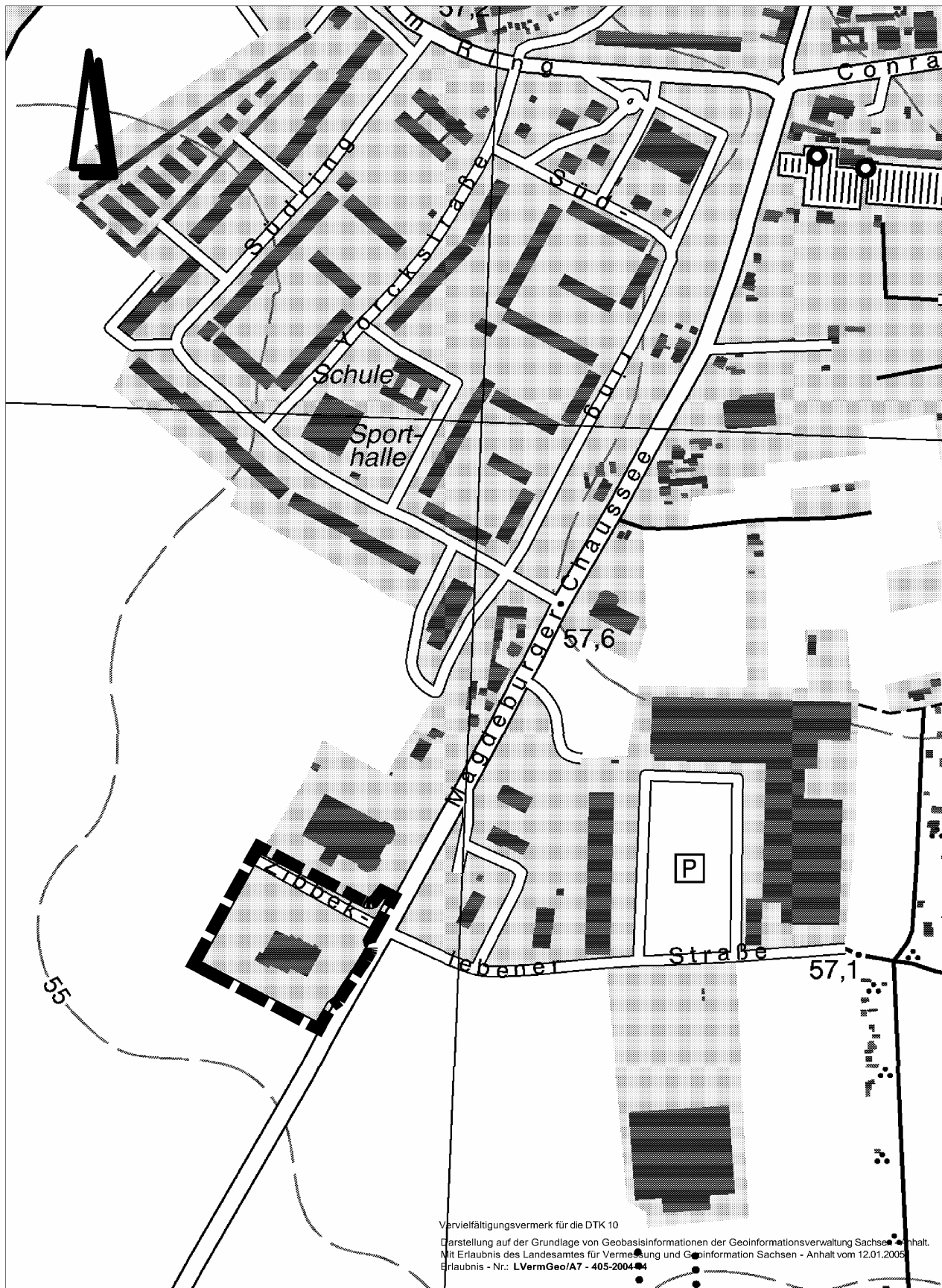
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 16. November 2007

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Audi Autohaus an der Magdeburger Chaussee“ (Karte unmaßstäblich)

**2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das
1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 68 für das Gebiet „Am Niegripper See – Niegripper Seite“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. November 2007 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 für das Gebiet „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ in der Fassung vom 18. September 2007 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o. g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 68 für das Gebiet „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ soll im umfassenden Verfahren geändert werden.

Die Planungsziele für die Änderung umfassen:

1. Überarbeitung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf den Flurstücken 10085, 10086 und 10087 in der Flur 12 der Gemarkung Niegripp gemäß der Plangenehmigung des wasserrechtlichen Verfahrens vom 29. Juni 2006, Umwandlung von Wasserfläche zu Fläche Allgemeines Wohngebiet sowie Erweiterung des Baufeldes,
2. Die textlichen Festsetzungen werden an die Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), angepasst,
3. Im Bereich der Flurstücke 150, 192/40, 179, 178 und 42 wird der Kreuzungsbereich der Straße im Bebauungsplan erweitert,
4. Änderungen an der Planstraße B,
5. Änderungen an der Maßnahmefläche „Wall“.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher **in der Zeit vom 27. November 2007 bis zum 7. Januar 2008** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag u. Freitag 9.00-12.00 Uhr

Dienstag 13.30-16.00 Uhr

Donnerstag 13.30-17.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Aus dem frühzeitigem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB liegen folgende Stellungnahmen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Landesverwaltungsamt vom 17. Juli 2007,
- Landkreis Jerichower Land vom 19. Juli 2007,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 24. August 2007.

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

Hinweise:

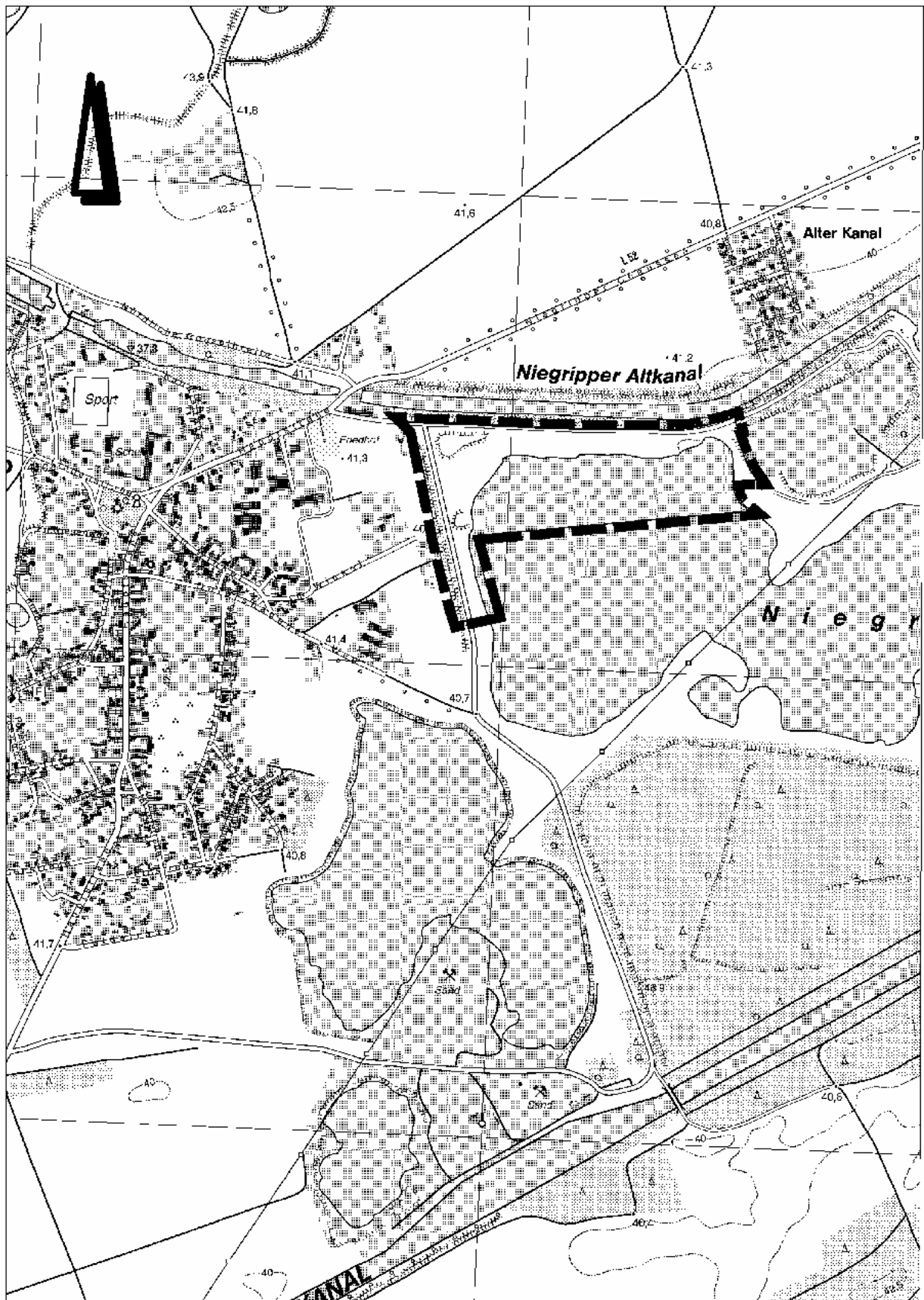
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 16. November 2007

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 für das Gebiet „Am Niegripper See – Niegripper Seite“ (Karte unmaßstäblich)

3. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 77 Gewerbegebiet „Troxel“ Erweiterung im westlichen Bereich

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. November 2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77 Gewerbegebiet „Troxel“ Erweiterung im westlichen Bereich in der Fassung vom August 2007 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für den o. g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Gebiet umfasst die Flurstücke der Gemarkung Burg in der Flur 27 mit den Flurstücksnummern 63/7, 63/10 und 63/6. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt.

Planungsziel dieses Bebauungsplanes soll die Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO als Grundlage für die Erweiterung eines bereits innerhalb des Planungsraumes ansässigen Gewerbebetriebes sein.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher **in der Zeit vom 27. November 2007 bis zum 7. Januar 2008** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag u. Freitag 9.00-12.00 Uhr

Dienstag 13.30-16.00 Uhr

Donnerstag 13.30-17.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Es liegen folgende Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Stellungnahme Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 2. August 2007,
- Stellungnahme Landkreis Jerichower Land vom 26. Juli 2007,
- Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 9. August 2007.

Diese Unterlagen können während der Auslegung eingesehen werden. Der Begründung des Bebauungsplanes liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

Hinweise:

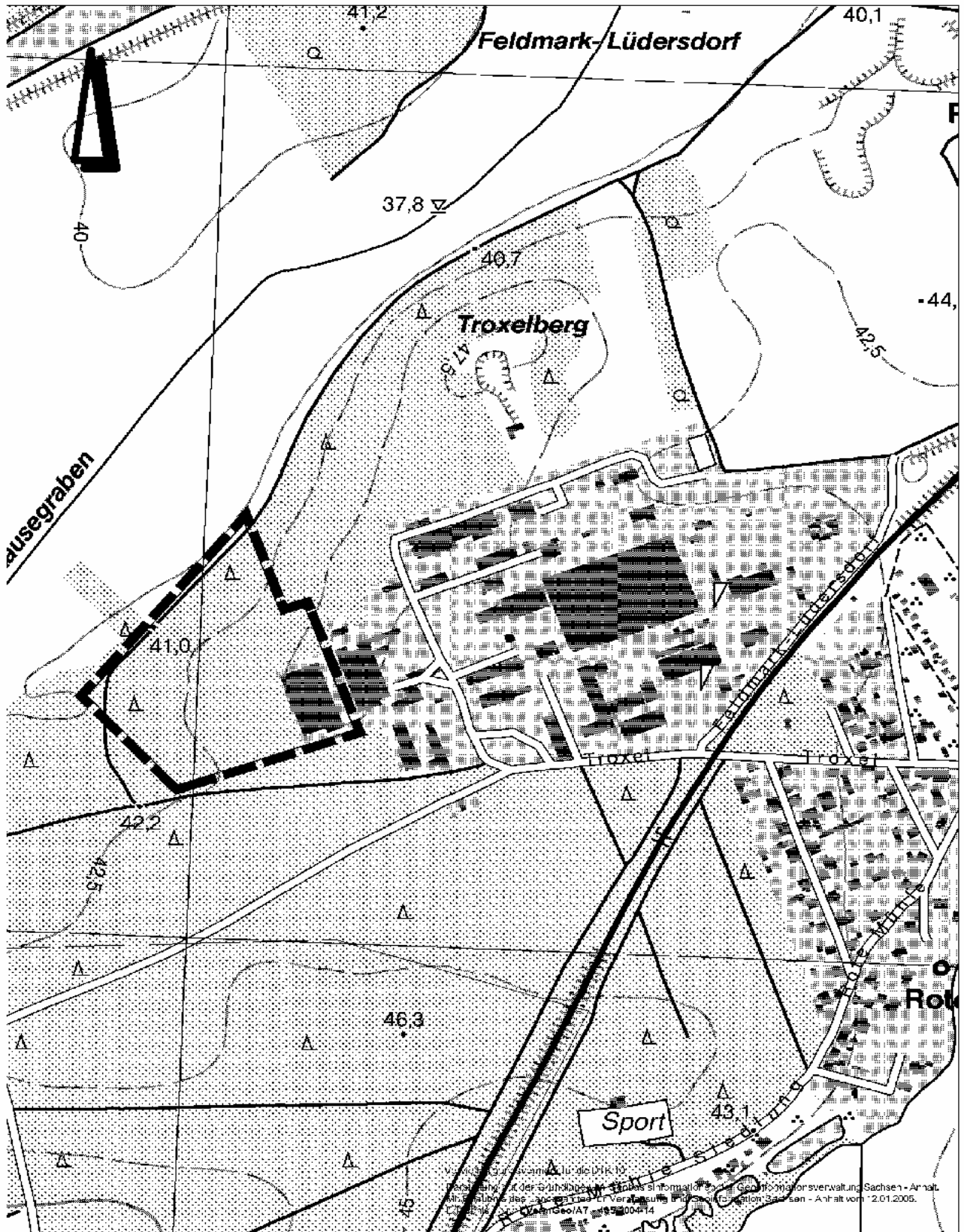
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 16. November 2007

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 Gewerbegebiet „Troxel“ Erweiterung im westlichen Bereich (Karte unmaßstäblich)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen